

18. Gasstedt, 18. weinf. Änderung

TEIL B - TEXT

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 BEPFLANZUNG

- 1.1.1. DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 25 ABS. 1 NR. 25 a BBAUG MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BELEGT. SIE SIND IN VOLLER BREITE UNTER VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE (EICHEN-HAINBUCHENGESSELLSCHAFT) MIT HÖCHSTENS 25 WINTERGRÜNEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.